



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	19.11.2018	5
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	06.12.2018	

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

**Betrifft: Abfallentsorgungsgebühren 2019;
Neufassung der Tarifsatzung Abfall**

Begründung:

I. Gebührenbedarf und -ausgleich

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Dieses sog. Kostendeckungsgebot ist Ausgangspunkt jeder Bedarfskalkulation.

Volle Kostendeckung bedeutet für die Kalkulationsperiode 2019 eine aus der Veranlagung zu generierende Gebührensumme in Höhe von 8.729.248 € (**Anlage 1**, Seite 1). Das sind 725.349 € oder 9,06% mehr als in der laufenden Gebührenperiode.

Die Gebührenaussgleichsrücklage bietet die Möglichkeit, die Mehrbelastung abzumildern. In die Rücklage sind derzeit die Gebührenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 279.004,14 € sowie aus dem Jahr 2017 (109.827,73 €) eingestellt.

Es wird vorgeschlagen, den Ausgleichsbetrag aus 2016 in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Ausgleich sinkt der aus „neuen“ Gebühren zu finanzierende Mehrbedarf auf **8,82%**.

Der Ausgleichsbetrag aus 2017 sollte dagegen in der Rücklage belassen werden, um ihn je nach Bedarf in 2020 oder in 2021 bedarfsmindernd einsetzen zu können.

Ursächlich für die Bedarfssteigerung sind in erster Linie höhere Personalkosten aufgrund eines deutlich höheren Personalbedarfs (s. hierzu die ausführlichen Erläuterungen zum Wirtschaftsplan - TOP 17) sowie der Ergebnisse der Tarifrunde 2018.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Weitere Mehrbelastungen resultieren aus einer höheren Umlage der kaufmännischen und technischen Verwaltung des ZBG und höherem Materialaufwand, insbesondere für Kraftstoffe, sowie aus dem Einbau von Abbiegeassistenzsystemen in die Abfallsammelfahrzeuge.

Schließlich reduzieren weiterhin rückläufige Vermarktungserlöse für Altpapier den Vorteil der bedarfsmindernden Absetzungen im Vorjahresvergleich um rd. 106.000,00 € (gegenüber dem Ergebnis 2017 sogar um rd. 275.000 €).

Mit den zu beachtenden Eckdaten - **Anlage 2** - ergeben sich für 2019 jährliche Gebührentarife (in Klammern 2018 zum Vergleich)

von **88,98 €** (82,79 €) für 60 l, 14-tägliche Leerung mit Komposterrabatt
bis **3.289,34 €** (3.038,91 €) für 1100 l, wöchentliche Leerung ohne Rabatt.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise künftig **247,51 €** statt 229,25 € jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 1,52 €.

Die Gebühr für den „Musterhaushalt“ des Bundes der Steuerzahler NRW (120l – 14-täglich) erhöht sich von 174,00 € um 13,70 € (7,87%) auf 187,70 €, d.h. mtl. um 1,14 €.

Damit hätte Gladbeck nach dem letzten Gebührenvergleich für das Jahr 2018 auf Platz 20 von 169 Kommunen gelegen (günstigste Kommune: 122,63 €/Jahr, teuerste Kommune: 564,00 €/Jahr).

Die Tarife aller MGB-Größen sind aus der **Anlage 3** ersichtlich.

II. Eckdaten

Den kostendeckenden Tarifen lt. Anlage 3 liegen in der Kalkulation folgende Kennzahlen zugrunde: (2018 in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.280 t	(17.275 t)
Sperrmüll	2.600 t	(2.500 t)
Bioabfall	4.000 t	(4.000 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.796	(18.760)
Behältervolumen MGB Restabfall	144.273.636 l	(143.296.816 l)
Behälter Eigenkompostierer (Rabatt auf Restabfallbehälter)	798	(821)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	13.230	(13.208)
Voraussichtliche Kreisgebühren 2018 (noch nicht vom Kreistag beschlossen)		
Restabfall / t	141,50 €	(143,00 €)
Bioabfall / t	85,85 €	(78,07 €)

Die Gebührenkalkulation für 2019 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 13.208 Behälter in 2017 und steigt auch in 2018 weiter an auf z. Z. 13.230 (+ 0,17%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzukäufe und Entsorgungskosten.
- Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot für gebührenfreie Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **8,29 €** (8,24 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.
- Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.
- Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt **20,61 €** (18,84 €) **für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2019

Anlage 2 - Berechnung der Abfallentsorgungsgebührensätze 2019

Anlage 3 - Tarifsatzung 2019

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

Betriebsausschusses

Rates

am _____ (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: